

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.5-72-31502

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren: „Tellow-Thünengut“

**Gemeinden: Behren-Lübchin, Dalkendorf, Prebberede, Sanitz, Schwasdorf,
Stadt Tessin; Walkendorf, Warnkenhagen**

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz
vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen**

I. Anordnung

1. Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren „Tellow-Thünengut“, Landkreis Rostock wird gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum

01. Oktober 2022, 00:00 Uhr

angeordnet.

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsverfahren gehörenden Flurstücke sind mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke gehen auf die Empfänger über.

4. Die endgültigen Tauschnachweise für Fläche und Wert der neuen Flurstücke liegen vor. Sie können im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.
5. Die Lage und Nutzung der Flurstücke, die die Teilnehmer neu erhalten, sind ihnen bekannt. Eine Erläuterung der neuen Feldeinteilung an Ort und Stelle ist daher nicht notwendig.
6. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die nachfolgenden Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend.

II. Begründung

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 FlurbG für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind erfüllt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Endgültige Tauschnachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Zustimmungen zur Bewertung der Flurstücke liegen von den Beteiligten vor. Dadurch steht auch das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Zusammenlegungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig d.h. schon vor der Bestandskraft des Zusammenlegungsplanes, herbeigeführt wird.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Zusammenlegungsplanes (§ 61 FlurbG), die den Zeitpunkt bestimmt, an dem der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

Rechtsbehelfe, die ihrem Wesen nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, sind nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern im Rahmen der Planbekanntgabe in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen.

III. Überleitungsbestimmungen

Die tatsächliche Überleitung erfolgt mit dem Tag des Besitzüberganges am 01. Oktober 2022, 00:00 Uhr.

Diese Festlegung kann durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden, es sei denn zwingende Gesetzesbestimmungen stehen entgegen. Solche Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums, wie sie mit dem Beschluss zur Anordnung des Verfahrens gem. § 34 FlurbG ausgewiesen sind, gelten fort, es sei denn in den vorstehenden Überleitungsbestimmungen ist anderes festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung und gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ergeht im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Verfahrensbeteiligten, deren Interesse das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gewährleistet, dass die Eigentümer zu einem einheitlichen Termin in die neuen Flächen eingewiesen sind. Sie verhindert, dass sich die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen durch mögliche Rechtsbehelfe verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich wird.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bewirtschaftung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Bützow, den 30.09.2022

Im Auftrag

A. Adjinski

